

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

per E-Mail: st5@bmvit.gv.at

GZ: BMASK-10319/0004-I/A/4/2012

Wien, 27.01.2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG), das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) und das Kraftfahrliniengesetz (KflG) geändert werden (Straßenverkehrspaket-Sammelnovelle); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 20. Dezember 2011, GZ BMVIT-167.530/0041-IV/ST5/2011, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Zunächst wird die mit dem Entwurf vorgenommene Umsetzung der Arbeitszeit-Richtlinie (EG) Nr. 2002/15 für selbständige Lenker grundsätzlich begrüßt, auf einzelne Kritikpunkte wird in der Folge hingewiesen. Begrüßt wird ebenso die erfolgte Schaffung geschlechtsneutraler Formulierungen.

Kritisch angemerkt wird jedoch das Datum des In-Kraft-Tretens mit 4. Dezember 2011, was in Bezug auf die im Entwurf enthaltenen Strafbestimmungen eine verfassungswidrige Rückwirkung bedeuten würde.

Weiters ist ganz wichtig zu betonen, dass die Umsetzung der Arbeitszeit-Richtlinie für selbständige Lenker, somit u.a. die Schaffung von Arbeitszeithöchstgrenzen für Selbständige, mangels ArbeitnehmerInnen-Eigenschaft von Selbständigen kein Ar-

beitsrecht darstellt, sondern ebenso dem Kompetenztatbestand „Gewerberecht“ zuzuordnen ist.

Daraus folgt, dass keinerlei Zuständigkeit der Arbeitsinspektion in diesem Bereich besteht. **Der letzte Absatz im Punkt 4 „Kompetenzgrundlage“ des Allgemeinen Teils der Erläuterungen hätte daher ersatzlos zu entfallen.**

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG, die in ihrem **Art. 3** verschiedene Begriffsbestimmungen vorsieht, u. a. auch die Definition des „selbständigen Kraftfahrers“.

Diese Textierung wurde im Wesentlichen dem Wortlaut nach im gegenständlichen Entwurf (*§ 24b GütbefG, § 18 GelverkG und § 56 KfG*) übernommen.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht besteht diesbezüglich die naheliegende Annahme bzw. begründete Befürchtung, dass durch diese Definition in der Praxis Beschäftigungssituationen hervorgerufen werden, die **Elemente der Scheinselbständigkeit** beinhalten bzw. dass damit Scheinselbständigkeit gefördert wird.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die generelle Zuordnung einer Personengruppe in den Bereich der selbständig Erwerbstätigen ohne Beachtung der tatsächlichen Umstände der Art und Weise der Ausübung dieser Tätigkeit und ohne Beachtung der im Sozialversicherungsrecht vorgegebenen Prüfreihenfolge (Dienstverhältnis – freies Dienstverhältnis - selbständige Erwerbstätigkeit) sozialversicherungsrechtlich als systemfremd zu betrachten ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1: Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 – GütbefG

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Lenker-Richtlinie (EG) Nr. 2002/15 gilt für die Lenker aller Fahrzeuge und nicht nur für jene über 3,5 Tonnen. Der im Geltungsbereich (Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie) enthaltene Verweis auf die Verordnung EWG (Nr.) 3820/85 bezieht sich nämlich nur auf das Wort „Straßenverkehr“. **Es wären daher im ersten Satz des § 1 Abs. 1 des Entwurfs die drei letzten Worte „mit solchen Kraftfahrzeugen“ zu streichen.**

Zu Z 21 (§ 20 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass die sonst übliche Umstellung auf geschlechtsneutrale Formulierungen in diesem Absatz unterblieben ist.

Zu Z 25 und 26 (§ 23 Abs. 7 und 8):

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten, also „Formdelikte“, nach dem Entwurf strenger bestraft werden, als Verstöße gegen die Arbeitszeit, Nacharbeits- und Ruhezeitbestimmungen. Es ist zwar zutreffend, dass die Strafkataloge aus dem § 28 Abs. 3 und 3a AZG übernommen wurden. Es wird allerdings zu bedenken gegeben, dass im § 28 Abs. 3a AZG einerseits vor allem die (hier nicht relevanten) Manipulationen am Kontrollgerät ganz bewusst unter höhere Strafe gestellt wurden, zum anderen ist die Bedeutung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in Unternehmen mit zahlreichen Arbeitnehmer/inne/n wesentlich höher, da dort eine entsprechend hohe Anzahl an Aufzeichnungen unterschiedlicher Personen zu kontrollieren ist, die aber zum Teil dieselben Fahrzeuge zu unterschiedlichen Zeiten lenken. Nur dadurch kann in diesen Unternehmen eine ordnungsgemäße Kontrolle durch die Arbeitsinspektion sichergestellt werden, während dieser Aspekt bei den Arbeitszeitaufzeichnungen selbständiger Kraftfahrer eine geringere Rolle spielt.

Zu Z 27:

1. Abschnitt VIII (§ 24a):

Im Abs. 2 sind zusätzlich zu den genannten „gemäß § 20 Abs. 5 zuständigen Behörden“ analog zu § 4a Abs. 2 Kraftfahrliniengesetz auch die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden gemäß § 23 zu ergänzen, weil auch für diese hinsichtlich der rechtskräftigen Strafen für schwere Verstöße Meldepflichten an das Register bestehen.

2. Abschnitt V (§§ 24b Z 1, 24c und 24e Abs. 2):

2.1.: In § 24b Z 1 sind die Worte „Personen mit Omnibussen“ durch das Wort „**Güter**“ zu ersetzen, da das Güterbeförderungsgesetz definitionsgemäß keine Regelungen zur Personenbeförderung vorsieht.

2.2.: Im § 24c betreffend die wöchentliche Höchstarbeitszeit sind nur die ersten beiden Sätze beizubehalten. Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen, da er sich auf die sog „12-Tage-Regelung“ bezieht, die nur den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr betrifft, aber nicht die Güterbeförderung.

2.3.: Da im gesamten Abschnitt V nur der Begriff „selbstständiger Kraftfahrer“ verwendet wird, sollte dies konsequenterweise auch für den § 24e Abs. 2 gelten, da nur dieser hier gemeint sein kann. Weiters erscheint auch der Begriff „gebührt ein Ausgleich“ zu sehr der arbeitsrechtlichen Terminologie zugeordnet. Die Bestimmung sollte daher lauten: „Selbstständige Kraftfahrer haben bei Nacharbeit binnen 14 Tagen durch eine Verlängerung einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit im Ausmaß der geleisteten Nacharbeit auszugleichen.“

Zu Artikel 2: Änderung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996 – GelverkG

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Wie bereits zu Artikel 1 ausgeführt, gilt die Lenker-Richtlinie (EG) Nr. 2002/15 für die Lenker aller Fahrzeuge und nicht nur für jene über 3,5 Tonnen. **Es wäre daher im ersten Satz des § 1 Abs. 1 des Entwurfs das Wort „Omnibussen“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ zu ersetzen.**

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 6):

Es wird darauf hingewiesen, dass die sonst übliche Umstellung auf geschlechtsneutrale Formulierungen in diesem Absatz unterblieben ist.

Zu Z 18 und 19 (§ 15 Abs. 6 und 7):

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 Z 25 und 26 verwiesen.

Zu Z 23 und 24 (§ 18 Abs. 2 und 3 bzw. 7 und 8):

Es ist nicht ganz nachvollziehbar, warum die künftig entfallenden Abs. 2 und 3 nicht durch die beiden geplanten neuen Absätze ersetzt werden, oder zumindest die bisherigen Absätze 4 bis 6 zu den Abs. 2 bis 4 umbenannt und danach die beiden neuen Absätze angefügt werden.

Zu Z 25 :

1. Abschnitt IV (§ 18a):

Es wird auf die Anmerkung 1. zu Artikel 1 Z 27 verwiesen.

2. Abschnitt V (§§ 18b, 18c und 18e):

2.1.: Bezuglich § 18b Z 1 wird sowohl auf die Anmerkung zu Artikel 2 Z 1 als auch auf die Anmerkung 2.1. zu Artikel 1 Z 27 verwiesen, die Worte „mit Omnibussen“ sind daher zu streichen, da die Lenker-Richtlinie (EG) Nr. 2002/15 für die Lenker aller Fahrzeuge gilt.

2.2.: Hinsichtlich § 18c geht es zwar hier um den Gelegenheitsverkehr, dennoch erscheint der dritte Satz ebenso entbehrlich. Es wird nämlich durch die Übernahme des Textes aus der Richtlinie 2002/15 auf die alte „12-Tage-Regelung“ verwiesen, wie sie in der nunmehr aufgehobenen Lenkzeiten-Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 enthalten war. Bei der nunmehrigen 12-Tage-Regelung der neuen Lenkzeiten-Verordnung

(EG) Nr. 561/2006 ändert sich jedoch nichts am Grundsatz, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht übersteigen darf. Der Satz könnte daher entfallen.

2.3.: Schließlich wird betreffend **§ 18e Abs. 2** auf die Anmerkung 2.3. zu Artikel 1 Z 27 verwiesen,

Zu Artikel 3: Änderung des Kraftfahrliniengesetzes – KfIG)

Zu Z 17 und 18 (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2):

Es wird vorgeschlagen, anstelle des Ausdrucks „die Landeshauptmänner bzw. die Landeshauptfrauen“ den Begriff „die Landeshauptleute“ zu verwenden.

Zu Z 76 (§ 48 Abs. 8 und 9):

Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 Z 25 und 26 verwiesen.

Zu Z 83: (Abschnitt VII):

1. Bezuglich **§ 56 Z 1** wird wiederum auf die Anmerkung 2.1. zu Artikel 1 Z 27 verwiesen, die Worte „mit Omnibussen“ sind daher zu streichen.
2. Schließlich wird zu **§ 59 Abs. 2** ebenfalls auf die Anmerkung 2.3. zu Artikel 1 Z 27 zum Güterbeförderungsgesetz verwiesen.

3. Formale Anmerkungen:

Zu Artikel 1:

1. In der **Z 4** wäre der Einleitungssatz des § 4 zu streichen, da dieser nicht geändert werden soll.
2. Zu **Z 8**: Das Anführungszeichen am Ende von § 5 Abs. 4 hätte zu entfallen. Weiters hätte am Ende von § 5 Abs. 6 Z 4 der Ausdruck „Z 2“ zu entfallen, da Abs. 4 keine Ziffern mehr enthält.
3. Zu **Z 13**: Das Anführungszeichen am Ende von § 7a hätte zu entfallen.
4. Zu **Z 20**: Das Anführungszeichen am Ende von § 19 Abs. 4 hätte zu entfallen.
5. Zu **Z 21**: Am Ende von § 20 Abs. 2 wäre ein Anführungszeichen einzufügen.

6. Zu **Z 22**: Am Ende von § 20 Abs. 5 Z 8 lit. a wäre der Ausdruck „§ 5b“ durch „§ 5a“ zu ersetzen.
7. Zu **Z 27**: Im § 24b Z 3 sollte das Zitat „§ 18d“ richtig in „§ 24d“ geändert werden. Im § 24e Abs. 2 ist der Begriff „Lenker“ durch den Ausdruck „selbstständiger Kraftfahrer“ zu ersetzen.
8. Zu **Z 28 und 29**: Anstelle der Abkürzung „Abl.“ hätte es in § 25 Abs. 2 und 4 richtig zu heißen „ABI.“.
9. Zu **Z 32**: Im § 28 Abs. 3 wäre nach der Zahl „4“ ein Punkt einzufügen. Im Übrigen wird auf die obige Kritik an der Rückwirkung verwiesen.

Zu Artikel 2:

1. **Zu Z 8**: Am Ende von § 5 Abs. 8 Z 5 wäre anstelle des Verweises auf „Abs. 5“ ein Verweis auf „Abs. 5a“ erforderlich.
2. In der **Z 15** wäre in der letzten Zeile des § 14 Abs. 5 die Formatierung des Anführungszeichens zu korrigieren.
3. Zu **Z 18**: Das Anführungszeichen am Ende von § 15 Abs. 4 hätte zu entfallen.
4. Zu **Z 24**: Anstelle der Abkürzung „Abl.“ hätte es in § 18 Abs. 7 und 8 richtig zu heißen „ABI.“.
5. Zu **Z 25**: Im § 18a Abs. 5 ist bei der Absatzbezeichnung das Klammerzeichen „)“ einzufügen.
6. Zu **Z 25**: Im § 18e Abs. 2 ist der Begriff „Lenker“ durch den Ausdruck „selbstständiger Kraftfahrer“ zu ersetzen.
7. Zu **Z 27**: Im § 21 Abs. 4 wäre nach der Zahl „4“ ein Punkt einzufügen. Im Übrigen wird auf die obige Kritik an der Rückwirkung verwiesen.

Zu Artikel 3:

1. In der **Z 3** wäre das Wort „eingefügt“ kursiv auszuführen.
2. In der **Z 10** fehlt der Hinweis, dass es sich bei den Änderungen um das Inhaltsverzeichnis handelt.

3. Zu **Z 21**: Im § 8 Abs. 1 ist zum einen die Ziffernbezeichnung richtig zu stellen (es fehlt eine Z 2) und zum anderen nach der derzeitigen Z 3 ein Beistrich anzufügen.
4. Zu **Z 23**: Am Beginn von § 9 ist das erste Wort „der“ groß zu schreiben.
5. Zu **Z 27**: Am Beginn der Novellierungsanordnung hat das Leerzeichen nach der Zahl „27“ zu entfallen.
6. Zu **Z 32 und 33**: Im § 13 Abs. 4 und 5 wäre jeweils der Ausdruck „bzw. Die“ richtigerweise „bzw. die“ zu schreiben.
7. Zu **Z 48**: Die beiden Absatzbezeichnungen sind unter Anführungszeichen zu stellen.
8. Zu **Z 61**: In der Novellierungsanordnung hätte der Punkt nach der Zahl „41“ zu entfallen.
9. Zu **Z 69**: Im § 44c Abs. 3 wäre das Wort „Die“ richtigerweise mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben.
10. Zu **Z 72**: Die litera-Bezeichnung wäre richtig zu stellen (es fehlt eine lit. e).
11. Zu **Z 76**: Das Anführungszeichen am Ende von § 47 Abs. 8 hätte zu entfallen.
12. Zu **Z 83**: Im § 56 Z 3 sollte das Zitat „§ 18d“ richtig in „§ 58“ geändert werden. In § 59 Abs. 2 ist der Begriff „Lenker“ durch den Ausdruck „selbstständiger Kraftfahrer“ zu ersetzen.

4. Zu den Erläuterungen und der Textgegenüberstellung:

1. Bei der mehrfach erfolgten Zitierung des EuGH-Urteils ist sowohl das Datum richtig zu stellen („2010“ statt „2011“) als auch bei der Geschäftszahl nach dem „C“ ein Bindestrich einzufügen.

2. Zu Artikel 1:

In den Erläuterungen zu den Z 25 und 26 ist die Zitierung des AZG richtig zu stellen. In der Z 25 lautet das Zitat korrekt „§ 28 Abs. 3a“, in der Z 26 „§ 28 Abs. 3“.

3. Zu Artikel 2:

In den Erläuterungen zu den Z 18 und 19 ist die Zitierung des AZG richtig zu stellen.
In der Z 18 lautet das Zitat korrekt „§ 28 Abs. 3a“, in der Z 19 „§ 28 Abs. 3“.

4. Zu Artikel 3:

In den Erläuterungen zu **Z 10** ist das Wort „Absschnitt“ richtig zu stellen.

Im letzten Absatz zu **Z 28** ist das Wort „Bescheinung“ richtig zu stellen.

In den Überschriften zu **Z 30 und 42** sind Leerzeichen einzufügen.

In der Anmerkung zu **Z 76** ist in der vorletzten Zeile beim „Abs. 3a“ das „a“ zu streichen.

Schließlich ist in der Erläuterung zu Z 82 in der 2. Zeile nach dem Wort „Richtlinie ein Leerzeichen einzufügen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme in elektronischer Form auch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	XNxtZpXXQRX82HByyck/ysnJKor9bWO5/F2FiuGj5l6QOZU82fS1vhg9XZBbBjCb3rJbRZ7bEJqf6goK8hEVokAKh5kNmjiAgX8KmSan3ilmi1eLhqpsaSRDkA+eOrigSt6ov1yaFQrpoy0Hn36aV+rNAjLTjEdWqYKTxijDVk=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-27T10:14:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	